

Wenn Sie noch Fragen zu Missio Canonica und Studienbegleitung haben, wenden Sie sich bitte an:

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
Hauptabteilung IX – Schulen
Hildegard Kramer-Götz
Postfach 9
72101 Rottenburg am Neckar

Telefon: 07472 169-390
Telefax: 07472 169-562

E-Mail: HA-Schulen-Missio-Canonica@bo.drs.de
Internet: <http://schulen.drs.de>

6200-500

Die Missio Canonica

Beauftragung zur Erteilung von
Katholischem Religionsunterricht



BISCHÖFLICHES ORDINARIAT
Hauptabteilung IX – Schulen

1. Was ist die Missio Canonica?

Religionslehrerinnen und -lehrer, die das Fach Kath. Theologie/Religionspädagogik studiert haben, können vom Bischof für die Erteilung von schulischem Religionsunterricht beauftragt werden. Dazu erhalten sie die Missio Canonica.

Durch die Erteilung der Missio Canonica drückt der Bischof den ReligionslehrerInnen sein Vertrauen, seine Verbundenheit und seine Solidarität aus. ReligionslehrerInnen erteilen ihr Fach im Auftrag und mit Unterstützung der Kirche. Durch die Missio Canonica wird ihre Stellung im Kollegium, bei den Eltern und in der Öffentlichkeit gestärkt. Die Missio Canonica setzt ein abgeschlossenes Studium der Katholischen Theologie/Religionspädagogik voraus und wird erteilt, wenn die betreffende Person einen Lehrauftrag im Fach Katholische Religionslehre wahrnimmt.

Bei der Beantragung der Missio Canonica sagen die LehrerInnen zu, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der Katholischen Kirche zu erteilen. Da Glaubenszeugnis und Lebensführung nicht zu trennen sind, versprechen sie, ihr persönliches und öffentliches Leben an den Grundsätzen der christlichen Ethik und Soziallehre auszurichten.

Kirchenrechtliche Voraussetzung für die Erteilung der Missio Canonica sind bei Verheirateten eine kirchlich gültige Eheschließung und die katholische Taufe der Kinder.

2. Wege zur Missio Canonica

a) Bei staatlicher Ausbildung:

- Für die Zeit des Vorbereitungsdienstes nach der Ersten Staatsprüfung erhalten die LehramtsanwärterInnen eine Unterrichtserlaubnis. Diese wird über die SchuldekanInnen oder die Lehrbeauftragten beim Bischöflichen Ordinariat beantragt.

Zur Bewerbung in den staatlichen Schuldienst am Ende des Vorbereitungsdienstes benötigen die LehramtsanwärterInnen vom Bischöflichen Ordinariat eine Bescheinigung über das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Missio Canonica.

- Bei Anstellung in den Schuldienst nach der Zweiten Staatsprüfung und bei Übernahme eines Lehrauftrags im Fach Katholische Religionslehre ist die Missio Canonica über den (die) zuständige(n) Schuldekan(in) beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen. Dies geschieht im Rahmen eines beratenden Unterrichtsbesuchs durch den (die) Schuldekan(in).
- Für LehrerInnen ohne die entsprechende Ausbildung, die bereits im Schuldienst tätig sind und Interesse haben, Religion zu unterrichten oder das Fach bereits fachfremd unterrichten, besteht die Möglichkeit, sich nachzuqualifizieren.

b) Bei kirchlicher Ausbildung:

- Der abgeschlossenen theologisch-religionspädagogischen Ausbildung bei Theologie im Fernkurs o. ä. folgt ein diözesanes Anerkennungsjahr, in dem eine Unterrichtserlaubnis erteilt wird.
- Nach Abschluss des Anerkennungsjahres und bei Anstellung in den kirchlichen Schuldienst ist die Missio Canonica über den (die) zuständige(n) Schuldekan(in) beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen. Dies geschieht im Rahmen eines beratenden Unterrichtsbesuchs durch den (die) Schuldekan(in), sofern der (die) Antragsteller(in) durch andere Unterrichtsbesuche oder Lehrproben nicht bereits bekannt ist.
- Personen, die das kirchliche Referendariat für Gymnasien oder Berufliche Schulen absolvieren, erhalten für diese Zeit eine Unterrichtserlaubnis. Nach der Pädagogischen Prüfung und bei Übernahme in den kirchlichen Schuldienst ist die Missio Canonica über den (die) zuständige(n) Schuldekan(in) zu beantragen.

c) Bei Wechsel aus einer anderen Diözese:

Nimmt ein(e) Religionslehrer(in) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart den Dienst auf und ist bereits im Besitz der Missio Canonica einer anderen Diözese in der Bundesrepublik Deutschland, wird er (sie) neu beauftragt. Diese Missio Canonica wird ebenfalls über den (die) zuständige(n) Schuldekan(in) beantragt.